

Im konkreten Fall (Ford Mustang Shelby GT 500 Coupé) führte das dazu, dass sich die Ein-Prozent-Regelung nicht am amerikanischen Listenpreis (umgerechnet knapp 54.000 Euro) bemaß, sondern nach dem Preis, den Importeure und Importfahrzeughändler in Deutschland verlangen (76.000 Euro). Denn der amerikanische Listenpreis berücksichtigt nach Auffassung des BFH insbesondere nicht die für den Verkauf in Deutschland notwendigen Kosten für

- die Bereitstellung des Fahrzeugs auf dem deutschen Markt (z. B. Importkosten, Einfuhrabgaben, Zölle),
- notwendige technische Umrüstungen (z. B. Werkstatt-, Gutachten-, Zulassungskosten) und
- ausstattungsbedingte Nach- oder Umrüstungen, die das Fahrzeug an die inlandstypischen Anforderungen der Kunden anpassen, z. B. Garantie, Bedienoberflächen in deutscher Sprache und vorsorgenden Rostschutz (BFH, Urteil vom 09.11.2017, Az. III R 20/16, Abruf-Nr. 200036).

► Steuerbescheid

BFH: Regelung zu Nachzahlungszinsen ist verfassungsgemäß

| Auch in Zeiten niedriger Zinsen sind die gesetzlich mit 0,5 Prozent pro Monat festgelegten Nachzahlungszinsen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Diese Auffassung vertritt der BFH. |

Im konkreten Fall mussten Steuerzahler auf eine Einkommensteuernachzahlung erhebliche Zinsen zahlen (§ 233a AO). Dagegen klagten sie. Sie argumentierten, die gesetzliche Regelung des § 238 Abs. 1 S. 1 AO zur Zinshöhe verstoße in der aktuellen Niedrigzinsphase gegen das allgemeine Gleichheitsgebot. Der BFH schmetterte jedoch alle Argumente ab (BFH, Urteil vom 09.11.2017, Az. III R 10/16, Abruf-Nr. 199918).

► GW-Handel

Zylinderkopfdichtung war bei Auslieferung mangelfrei

| Die Ausgangsposition des Händlers beim Verkauf eines Fahrzeugs an einen Verbraucher ist nach der Neujustierung des § 476 BGB (Beweislastumkehr; seit dem 01.01.2018 § 477 BGB) ausgesprochen ungünstig. Doch er hat eine Gewinnchance, wie ein aktuelles Urteil des LG Berlin zeigt. |

Hintergrund ist der Verkauf eines elf Jahre alten Rovers mit 109.500 km an einen Verbraucher, Kaufpreis 990 Euro. Vor dem Kauf machte der Käufer eine Probefahrt. Außerdem ließ er das Fahrzeug in einem anderen Betrieb checken. Dabei, also noch vor der Übergabe des Rovers an den Käufer, wurde Kühlwasser nachgefüllt. Das sollte im Prozess noch bedeutsam werden. Denn nur wenige Wochen nach der Übernahme des Fahrzeugs beschwerte sich der Käufer, dass er ständig Kühlwasser nachfüllen müsse. Die Ursache dafür sah er in einem Defekt einer Zylinderkopfdichtung. Bei Übergabe des Rover sei sie in Ordnung gewesen, erwiderte der Händler und gab dem Käufer die Schuld an dem behaupteten Defekt. Er sei ständig mit zu wenig Kühlwasser gefahren. Das Gericht gelangte zum Ergebnis: Zylinderkopfdichtung bei Auslieferung mangelfrei. Damit hatte der Händler die Beweisvermutung

**0,5 Prozent
pro Monat auch
bei Niedrigzinsen
in Ordnung**

**Händler konnte
Mangelfreiheit
beweisen**